

99063051016000, 99063051016000

Emissionserklärung als Betreiberin oder Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage abgeben

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213384269/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063051016000, 99063051016000
Leistungsbezeichnung I	Emissionserklärung als Betreiberin oder Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage abgeben
Leistungsbezeichnung II	Emissionserklärung abgeben – als Betreiberin oder Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_11_2004/BJNR069400004.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_11_2004/BJNR069400004.html
Teaser	Als Betreiberin oder Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen sind Sie verpflichtet, die von Ihren Anlagen ausgehenden Luftemissionen zu erklären. Die Emissionserklärung ist online einzureichen.
Volltext	Luftschadstoff-Emissionen beeinträchtigen die Luftqualität, können in der Umwelt Säuren bilden oder die übermäßige Anreicherung von Nährstoffen (Eutrophierung) in Ökosystemen vorantreiben. Auch die menschliche Gesundheit kann hierdurch belastet werden. Als Betreiberin oder Betreiber bestimmter industrieller Anlagen müssen Sie daher regelmäßig die von Ihren Anlagen ausgehenden Luftschadstoff-Emissionen gegenüber der zuständigen Behörde erklären. Sie müssen die Emissionserklärung alle 4 Jahre (bis zum 31.05. des dem Erklärungsjahr folgenden Jahres) in elektronischer Form bei der zuständigen Behörde abgeben. Die Emissionserklärung enthält Informationen über relevante Luftverunreinigungen, also über die

Modul

Sachverhalt

- Art,
- Menge sowie
- räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt Auskunft, welche Betriebe eine Emissionserklärung abgeben müssen.

Als Betreiberin oder Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe sind Sie entsprechend des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, regelmäßig eine Emissionserklärung abzugeben.

Beachten Sie dazu bitte folgende Voraussetzungen:

- Genehmigungsbedürftige Anlagen sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes definiert und in Anhang 1 der Verordnung einsehbar (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).
- Nicht erklärungspflichtig sind Sie als Betreiberin oder Betreiber einer Anlage, die in der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführt ist.
- Zur Abgabe einer Emissionserklärung sind Betreiberinnen und Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet, die ihre Anlagen im Erklärungszeitraum betrieben haben.
- Wird die Anlage während des Erklärungszeitraumes in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.
- Als Betreiberin oder Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen, von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit zu werden, soweit im Einzelfall von Ihrer Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.

Modul
Sachverhalt

Emissionserklärung online einreichen:

Für eine Vereinfachung der elektronischen Berichterstattung zu Umweltdaten können Sie als berichtspflichtiger Betrieb Ihre Daten online über die "Betriebliche Umweltdatenberichterstattung" (BUBE) übermitteln. BUBE wird als Kooperation der 16 Länder unter der Verwaltungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb von Umweltinformationssystemen (VKoopUIS) betrieben.

Erforderliche Unterlagen

Der erforderliche Inhalt der Emissionserklärung ist durch § 3 und den Anhang der 11. BImSchV festgelegt.

Voraussetzungen

- Ihre Anlage ist nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchV) und dem Anhang der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.
- Unter §1 Anwendungsbereich der 11. BImSchV sind diejenigen Anlagen genannt, die von der Erklärungspflicht befreit sind.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Übermitteln Sie Ihre Emissionserklärung elektronisch. Nutzen Sie dafür die Betriebliche Umweltdatenberichterstattung "BUBE online".

Bearbeitungsdauer
Frist

- Die Emissionserklärung ist alle 4 Jahre bis zum 31.05. des dem Erklärungsjahr folgenden Jahres in elektronischer Form bei der zuständigen Behörde abzugeben.
- Im Einzelfall kann auf Antrag die Abgabefrist bis zum 30.06. verlängert werden. Der Antrag muss bis zum 30.04. bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Emissionserklärung nach BImSchG Anerkennung
 - Betreiber bestimmter industrieller Anlagen müssen regelmäßig die von ihren Anlagen ausgehenden Luftschadstoff-Emissionen erklären
 - "Emissionserklärung" enthält Informationen über die Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung aller relevanten Luftverunreinigungen
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt Auskunft, welche Betriebe eine Emissionserklärung abgeben müssen
 - Gemäß § 27 BImSchG sind Betreiber von genehmigungsbedürftigen Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben verpflichtet, regelmäßig (alle 4 Jahre) eine Emissionserklärung abzugeben
 - nicht erklärungsspflichtig sind Betreiber einer Anlage, die in § 1 der 11. BImSchV aufgeführt ist
 - Genehmigungsbedürftige Anlagen sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) definiert und in Anhang 1 der Verordnung aufrufbar
 - Genehmigungsbedürftige Betriebe können beantragen, von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit zu werden, soweit im Einzelfall von Ihrer Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können (gemäß § 6 der 11. BImSchV)
 - Emissionserklärung online möglich über das Portal "BUBE-Online" (Betriebliche Umweltdatenberichterstattung)
 - zuständig: zuständige Landesbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständige Behörden sind die immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden des Landes Thüringen in Form der Unteren Immissionsschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Thüringer Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Bergbau (TLUBN).

Formulare

Ursprungsportal

Emissionserklärung als Betreiberin oder Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage abgeben,
Submit an emissions declaration as the operator of an

Modul

Sachverhalt

installation requiring a permit